

FAQ-Wasserentnahmeverbot

Bei Niedrigwasser in oberirdischen Gewässern und anhaltender Trockenheit kann das Landratsamt die Wasserentnahme einschränken. Die Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Wasserentnahmen und die Änderung können auf der Internetseite des Landratsamts Heilbronn unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden:

<https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen.9861.htm>

Informationen zu den Hintergründen und den rechtlichen Regelungen finden Sie hier:

1. Warum werden Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zeitweise verboten?

Anhaltende Trockenheit beeinträchtigt auch die Fließgewässer im Landkreis. Bäche und kleinere Flüsse führen vielerorts nur noch wenig Wasser – mit gravierenden Folgen für die Gewässerökologie.

Fließgewässer sind Lebensraum und „Kinderstube“ zahlreicher Arten, von Fischen über Insektenlarven bis hin zu Amphibien. Sinkt der Wasserstand verändern sich die Lebensbedingungen und Rückzugsräume werden kleiner oder unzugänglich. Zudem erwärmen sich die Gewässer schneller und der Sauerstoffgehalt nimmt ab.

Dies kann zu Fischsterben führen und begünstigt zusätzlich weitere Stressfaktoren wie verstärktes Algenwachstum, die Ausbreitung von Krankheiten und die Vermehrung bestimmter eingewanderter Arten.

Fließgewässer sind zudem Nahrungsquelle für viele Tiere. Verschwinden Fische und Insektenlarven, fehlen nachgelagerte Glieder der Nahrungskette, sodass sich der Wassermangel im gesamten Ökosystem bemerkbar macht. Eine Regeneration nach solchen Schädigungen ist häufig nur sehr langsam möglich.

Gerade in Niedrigwasser- und Trockenzeiten steigt der Bedarf an Wasser. Zusätzliche Wasserentnahmen aus Bächen, Flüssen und Seen sind dann jedoch nicht mehr vertretbar, weil sie die angespannte Situation weiter verschärfen.

2. Einschränkung des Gemeingebrauchs – was bedeutet das?

Grundsätzlich bedarf jede Wasserentnahme direkt aus dem Naturhaushalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Entnahme geringer Mengen aus oberirdischen Gewässern ist im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 20 Absatz 1 Wassergesetz (WG) in Baden-Württemberg in der Regel wie folgt zulässig:

- Entnahme von Wasser durch Schöpfen mit Handgefäßen, z. B. Gießkannen oder Eimern.
- Entnahme geringer Mengen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Gartenbau. Eine „geringe Menge“ bemisst sich dabei nicht am Bedarf des Nutzenden, sondern an der im Gewässer verfügbaren Wassermenge.
- Zulässig sind nur Nutzungen, die das Gewässer nicht schädigen. Die Summe aller Entnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts des Gewässers führen.

In Trockenzeiten mit Niedrigwasser können diese Voraussetzungen nicht mehr gewährleistet werden. Der untere Wasserbehörde beim Landratsamt obliegt es, den Gemeingebrauch zu beschränken, wenn der Wasserhaushalt und der Schutz der Gewässer dies erfordern.

3. Besteht ein Anrecht auf Wasserentnahme aus einem Fluss oder Bach?

Ein Anrecht auf Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern besteht im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht.

Dem Staat obliegt nach Artikel 20a Grundgesetz der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere. Der Gewässerschutz ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert. § 1 WHG stellt klar:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“

Das dem Staat zustehende Bewirtschaftungsermessen verpflichtet die Wasserbehörden, die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften und eine nachvollziehbare Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen vorzunehmen, etwa zwischen Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs und dem Schutz von Flora und Fauna im Gewässer.

Der Gemeingebrauch kann nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 WHG insbesondere zugunsten des Erhalts natürlicher Lebensgrundlagen eingeschränkt werden. Das grundsätzliche Recht auf Zugang zu lebensnotwendigem Wasser (z. B. über die öffentliche Wasserversorgung) bleibt davon unberührt; die Bevölkerung hat weiterhin Zugang zu Trinkwasser.

4. Welche Datenlage liegt der Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Wasserentnahmen zugrunde?

Für den Erlass der Allgemeinverfügung werden der Zustand der Gewässer im Landkreis Heilbronn, die überregionale Situation, der Wasserhaushalt und die Wetterprognosen über einen längeren Zeitraum berücksichtigt.

Hierzu werden insbesondere aktuelle Pegeldaten an kommunalen und Landespegeln (Wasserstände, Abflüsse), Informationen des Niedrigwasser-Informationszentrums Baden-Württemberg und aktuelle Wetterdaten gewertet. Das Niedrigwasser-Informationszentrum stellt aktuelle Informationen zu Niedrigwassersituationen unter <https://niz.baden-wuerttemberg.de/> bereit.

Ergänzend führt die untere Wasserbehörde vor allem an kleineren Gewässern im Landkreis Ortsbegehungen durch, um sich ein unmittelbares Bild von der Lage vor Ort zu verschaffen.

5. Wo kann ich mich informieren, ob der Gemeingebrauch eingeschränkt ist?

Das Landratsamt Heilbronn informiert die Bevölkerung bei Niedrigwassersituationen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs durch Pressemitteilungen, Veröffentlichungen unter „Aktuelles“ auf der Homepage des Landratsamts: <https://www.landkreis-heilbronn.de/aktuelles.3290.htm> und durch die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung unter „Amtliche Bekanntmachungen“ <https://www.landkreis-heilbronn.de/amtliche-bekanntmachungen.9861.htm>. Zusätzlich werden die Kommunen informiert.

Einen Überblick über Beschränkungen des Gemeingebrauchs in ganz Baden-Württemberg bietet der „Lagebericht: Wassernutzung“ des Niedrigwasser-Informationszentrums Baden-Württemberg <https://niz.baden-wuerttemberg.de/lageberichte/lagebericht-wassernutzung>.

6. Wird die Datengrundlage, die der Allgemeinverfügung zugrunde liegt, regelmäßig geprüft?

Während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung werden die maßgeblichen Daten in kurzen Zeitabständen überprüft und bewertet.

Verbessert sich die Niedrigwassersituation nachhaltig, kann das Landratsamt die Allgemeinverfügung vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Geltungsdauer aufheben.

Hierüber informiert das Landratsamt ebenfalls mittels Pressemitteilungen und über die Homepage.

7. Es regnet – was bedeutet das für das Wasserentnahmeverbot?

Sommerliche Niederschläge lassen die Wasserstände der Gewässer oft nur kurzfristig ansteigen, was sich in den Pegeldaten widerspiegelt. Kurze Niederschlagsereignisse führen jedoch in der Regel nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Niedrigwassersituation. Bereits wenige Tage nach einem Regenschauer stellen sich häufig wieder niedrige Abflüsse ein, da die Menge nicht ausreicht um das Defizit im Wasserhaushalt auszugleichen. Gerade in Niedrigwasserphasen ist jeder Tropfen für die Gewässer wichtig, um den Wasserhaushalt zu stabilisieren. Deshalb gilt das Wasserentnahmeverbot auch während Regentagen fort, solange die Allgemeinverfügung nicht aufgehoben ist.

8. Wird die Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Wasserentnahmen jeden Sommer erlassen?

Ob ein Wasserentnahmeverbot erforderlich ist, wird jedes Jahr anhand der aktuellen Lage im Landkreis neu geprüft.

Aufgrund der sich abzeichnenden klimatischen Entwicklung mit ausbleibenden Schmelzwasserabflüssen, trockenen Frühjahrsmonaten, häufigeren Starkregenereignissen mit raschem Abfluss und heißen Sommern ist davon auszugehen, dass Einschränkungen der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern künftig häufiger notwendig werden können. Eine automatische, jährliche Wiederholung erfolgt jedoch nicht; jede Allgemeinverfügung wird lageabhängig erlassen.

9. Ich besitze eine wasserrechtliche Erlaubnis – gilt die Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Wasserentnahmen auch für mich?

Die Einschränkungen zu Wasserentnahmen wirken grundsätzlich auch gegenüber Personen, die über eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme aus oberirdischen Gewässern verfügen. Die Allgemeinverfügung regelt die Wasserentnahme unabhängig von einer bestehenden Erlaubnis, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist. Unabhängig davon enthalten viele wasserrechtliche Erlaubnisse im Landkreis bereits Regelungen, die die Wasserentnahme bei bestimmten Abflüssen am genannten Bezugspegel einschränken oder untersagen (z. B. Mindestabflussregelungen). Diese sind zu beachten.

10. Was sind die Konsequenzen einer unerlaubten Wasserentnahme?

Das Landratsamt setzt zunächst auf Information und Einsicht der Wassernutzenden. Unerlaubte Wasserentnahmen stellen jedoch eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeldern geahndet werden.

11. Warum werden während der Gültigkeit der Allgemeinverfügung Quellen, Wasserzapfstellen, Lauf- und Zierbrunnen gesperrt?

Viele Lauf- und Zierbrunnen und Wasserzapfstellen werden durch Quellen oder Grundwasser gespeist, deren Abfluss – oftmals unterirdisch – in ortsnahe Bäche und Flüsse mündet und das Wasserdargebot in Niedrigwasserphasen stützen. Sie sind damit Teil des Gewässersystems und des Wasserhaushalts.

Ein Entnahmeverbot trägt hier zur Schonung der Gewässer bei, da auch hier die Entnahme von Wasser in Trockenzeiten die ohnehin eingeschränkten Wasserressourcen zusätzlich belastet.

12. Warum sind von Entnahmeeinschränkungen alle Gewässer im Landkreis Heilbronn betroffen?

Einschränkungen von Wasserentnahmen werden erst erlassen, wenn ein Handlungsbedarf im gesamten Kreis besteht und nach den Wetterprognosen keine nachhaltige Entspannung der Niedrigwasserlage zu erwarten ist.

13. Der Bach in meinem Ort führt noch ausreichend Wasser – warum gibt es hier keine Ausnahme?

Kleinräumige Unterschiede im Wasserstand sind möglich, etwa aufgrund regional begrenzter Regenereignisse. Ist ein einzelnes Gewässer in Trockenzeiten weniger stark betroffen, trägt sein Abfluss zur Entspannung der nachfolgenden Gewässerstrecke bei, in die es mündet.

14. Was kann ich persönlich tun, um Wasser z. B. für den Garten zu sparen bzw. alternativ bereitzustellen?

Auch im Garten lässt sich durch angepasste Gestaltung und Bewirtschaftung Wasser alternativ bereitstellen und auch einsparen.

Gehölze (Bäume und Sträucher):

Bei der Anlage von Gehölzen sollte auf ausreichend Stand- und Wurzelraum geachtet werden. Tief und breit wurzelnde Gehölze sind seltener von Wasserstress betroffen. An beengten Standorten sind Kleinbäume und Sträucher sinnvoller. Eine Multschicht im Wurzelbereich reduziert zudem die Verdunstung. Es sollten Arten verwendet werden, die mit Hitze und Trockenheit gut zurechtkommen.

Staudenbeete:

Stauden sollten entsprechend den vorhandenen Boden- und Standortbedingungen ausgewählt werden. Stark wasserbedürftige Prachtstauden (z. B. Rudbeckien, Rittersporn) welken in Trockenphasen rasch und erfordern intensive Bewässerung. Es sollten deshalb trockenheitsverträgliche Stauden verwendet werden. Gartenfachbetriebe bieten unter anderem Staudenmischungen an, die hinsichtlich Trockenheitsverträglichkeit und Optik abgestimmt sind. Geeignete Arten sind z. B. Sorten von Schafgarbe, Lavendel, Salbei, Rosmarin und Thymian. Mulchauflagen reduzieren auch hier die Verdunstung und den Unkrautdruck.

Gemüsebeete:

Sie können die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens durch Erhöhung des Humusgehaltes, z. B. durch regelmäßige Kompostgaben, verbessern.

Durch das oberflächliche Lockern des Bodens zwischen den Gemüsereihen werden die Kapillaren im Boden geschlossen. Damit wird die Verdunstung von Bodenwasser deutlich reduziert. Zusätzlich können die offenen Bodenflächen mit einer Multschicht (z. B. Rasenschnitt) abgedeckt werden.

Bewässerung:

Es sollte bevorzugt in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden gegossen werden, um Verdunstungsverluste zu minimieren. Statt häufig kleine Wassergaben, sollte seltener bewässert werden, dafür aber gründlich. So werden tiefere Bodenschichten durchfeuchtet, die Pflanzen bilden tiefreichende Wurzeln und werden trockenheitstoleranter. Die Bewässerung von Rasenflächen erfordert besonders viel Wasser. Hier sollten Gartenbesitzer toleranter sein und verbräunte Rasenbereiche akzeptieren. Die Rasenflächen erholen sich in der Regel nach längeren Trockenphasen von selbst.

Bewässerungssysteme:

Beregung mit Sprinklern ist bequem, aber vergleichsweise ineffizient. Ein erheblicher Teil des Wassers verdunstet bereits bei der Ausbringung und feuchte Blattoberflächen begünstigen Pilz- und Bakterienkrankheiten. Wassersparend sind Tröpfchenbewässerungssysteme, die das Wasser direkt im Wurzelbereich in den Boden einleiten und Verdunstung deutlich verringern. Solche Systeme sind auch für kleine Hausgärten erhältlich.

Regenwassernutzung und Speicherung:

Um Wasser in Trockenphasen verfügbar zu haben, sollte es zukünftig das Ziel sein, Wasser in abflussreichen Zeiten – etwa Niederschlagswasser von Dachflächen – in Zisternen, Regentonnen oder anderen Speichern zu sammeln. Wo eine Speicherung nicht möglich ist, sollte die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück zur Anreicherung des Grundwassers angestrebt werden (z. B. durch Versickerungsmulden, Entsiegelung, bepflanzte Flächen, etc.).